

Ordnung und Sicherheit, staatliche und wirtschaftsleitende Maßnahmen im örtlichen Bereich, gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen (§ 39 Abs. 1 Sch KO).

Die Wirksamkeit der Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte könnte noch dadurch erhöht werden, daß dazu zielgerichtet Vertreter des Betriebes oder der Hausgemeinschaft, staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen und andere gesellschaftliche Kräfte eingeladen werden.

Rolle der gesellschaftlichen Kräfte bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Die Abgeordneten des Verfassungs- und Rechtsausschusses kamen bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß es insgesamt notwendig ist, den vorbeugenden und erzieherischen Charakter des Rechts noch stärker zur Wirkung zu bringen. Durch zielgerichtete Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, adressatenspezifische Rechtserziehung und Rechtserläuterung sowie durch planmäßige Kontrollen können viele Ordnungswidrigkeiten verhütet werden. Es bestehen dort gute Möglichkeiten der Vorbeugung, wo die Bürger in die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit einbezogen werden. Das Betätigungsfeld der Bürger reicht hier von gut arbeitenden stabilen Hausgemeinschaftsleitungen und Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front sowie den Aktivs für Ordnung und Sicherheit, über Verkaufsstellenausschüsse und Verkehrssicherheitsaktivs bis zu den freiwilligen Helfern der Volkspolizei, den Mitgliedern der Volkskontrollausschüsse oder der Freiwilligen Feuerwehr, den Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und den Bauaktivs.

Das Bemühen um mehr Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit kann nicht isoliert von der Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden betrachtet werden. Dort, wo das gesellschaftliche Leben gut entwickelt ist, wo die gesellschaftlichen Kräfte organisiert und koordiniert wirksam werden, ist weniger Raum für Gleichgültigkeit, sondern ein günstigeres Klima, sich verantwortlich zu fühlen und die Auseinandersetzungen mit Rechtsverletzern nicht zu scheuen.

In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die Tagespresse und Betriebszeitungen noch stärker dazu zu nutzen, die Öffentlichkeit gezielt über Ordnungswidrigkeiten und über das konsequente, wirksame Reagieren darauf zu informieren. Insbesondere durch Veröffentlichungen auf den Kreisseiten der Bezirkszeitungen ist eine schnelle Information der Bürger gewährleistet.

In Erfurt gab es eine interessante Diskussion über die Frage, welche Rolle die Aktivs (Kommissionen, Arbeitsgruppen) für Ordnung und Sicherheit spielen und welche konkreten Aufgaben sie haben. So wurde u. a. gefordert, ihren Rechtscharakter und ihr rechtliches Verhältnis zu den staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorganen im Territorium klar zu bestimmen.

Abgesehen von unterschiedlichen Auffassungen in Einzelfragen, ist unbestritten, daß die Aktivs für Ordnung und Sicherheit keine ehrenamtlichen Organe der örtlichen Volksvertretung oder ihrer ständigen Kommissionen, ihres Rates oder der Fachorgane sind. Vielmehr sind sie als Organe der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front anzusehen und bewähren sich in diesem territorialen Wirkungsbereich als koordinierendes Zentrum. Sie haben keine administrativen Aufgaben, sondern leisten in erster Linie zielgerichtete politisch-ideologische Arbeit zur Durchsetzung der Stadtordnung; insoweit wirken sie auch bei der Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten mit. Deshalb tragen die zuständigen staatlichen Organe auch die Verantwortung für die politisch-fachliche Anleitung und Information der Aktivs.⁸

Der Rat der Stadt Erfurt und der Stadtausschuß der Nationalen Front haben im April 1981 eine Vereinbarung abgeschlossen, in der Aufgaben und Arbeitsweise der Aktivs für Ordnung und Sicherheit sowie ihre Anleitung und Unterstützung durch den Rat der Stadt festgelegt sind. Die Aktivs konzentrieren sich u. a. insbesondere darauf,

- die konsequente Durchsetzung der Stadtordnung im Wohnbezirk zu unterstützen;
 - bei der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Wohngebiet mitzuhelfen und dabei eng mit den Inspektoren der Stadtauf sicht⁹ zusammenzuwirken;
 - zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr beizutragen;
 - an der Aufdeckung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Ordnungswidrigkeiten sowie bei deren Beseitigung mitzuwirken;
 - in den Hausgemeinschaften Fragen der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu erläutern.
- Die Aktivs unterbreiten den staatlichen Organen entsprechende Empfehlungen und Vorschläge. Sie geben den Ordnungsstrafbefugten Hinweise für die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren bzw. für den Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld. Dagegen sind die Vorsitzenden oder Mitglieder dieser Aktivs (als gesellschaftliche Gremien) nicht befugt, selbst Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen.¹⁰

Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Ordnungswidrigkeitsrechts

In den Aussprachen der Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses im Saalkreis und in der Stadt Erfurt sowie in den Beratungen des Ausschusses selbst wurden einige interessante Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Ordnungswidrigkeitsrechts unterbreitet. Zwei davon seien im folgenden zur Diskussion gestellt:

1. Gemäß § 7 Abs. 2 OWG kann in Rechtsvorschriften die Ordnungsstrafbefugnis im Bereich der örtlichen Räte für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und hauptamtlichen Ratsmitglieder festgelegt werden. Es wurde vorgeschlagen, daß diese Befugnis auch den Leitern der Fachorgane des Rates (Abteilungsleiter) übertragen werden sollte. Diese Leiter hätten damit die Möglichkeit, bei der Durchführung ihrer staatlichen Leitungstätigkeit auf Ordnungswidrigkeiten in angemessener Weise selbst zu reagieren. Würde die Ordnungsstrafe vom Leiter des Fachorgans ausgesprochen, könnte die Beschwerde gegen die Ordnungsstrafe beim Vorsitzenden des örtlichen Rates eingelegt werden; dieser hätte sie, wenn er ihr nicht abhelfen will, an das übergeordnete Organ zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der bisherige Instanzenzug bliebe damit gewahrt.

2. Gemäß § 7 Abs. 4 OWG kann in Rechtsvorschriften das Recht, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen, auch Mitarbeitern der örtlichen Räte übertragen werden. Dagegen ist es gesetzlich nicht möglich, Leitern und Mitarbeitern von Stadtwirtschaftsbetrieben, die juristisch selbständig sind, und Mitarbeitern der Stadtaufsicht, die nicht unmittelbar den örtlichen Räten unterstehen, diese Befugnis zu übertragen. Eine solche Möglichkeit scheint jedoch einem praktischen Bedürfnis zu entsprechen, um schnell und effektiv auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten reagieren zu können.¹¹ Die Tatsache, daß die Mitarbeiter der Stadtaufsicht in einigen Städten arbeitsrechtlich beim Rat der Stadt, in anderen dagegen beim Stadtwirtschaftsbetrieb beschäftigt sind, ist meist auf die jeweiligen Planstellen zurückzuführen. Dies sollte für die — gegenwärtig unterschiedliche — Rechtslage nicht ausschlaggebend sein. Im Hinblick darauf, daß die Stadtwirtschaftsbetriebe eine große Verantwortung für die Einhaltung der Stadtordnung und die Gewährleistung von Ord-